



5. **Verordnung über das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund / Genehmigung** **GR Geschäft Nr. 47/2015**

Gemeinderatspräsidentin Jacqueline Hofer (SVP) erklärt den Verhandlungsablauf sowie das Abstimmungsverfahren. In der Eintretensdebatte wird zuerst das Eintreten oder Nichteintreten beschlossen. Bei Eintreten wird anschliessend die Detailberatung durchgeführt. Wenn in der Detailberatung zu den einzelnen Artikeln der Parkplatzverordnung keine Anträge gestellt werden, gelten sie als genehmigt. Änderungsanträge werden direkt in den einzelnen Artikeln behandelt und beschlossen. In einer Schlussabstimmung wird dann gesamthaft über die Annahme bzw. Ablehnung der Parkplatzverordnung beschlossen. Gegen dieses Vorgehen werden auf Nachfrage der Gemeinderatspräsidentin keine Einwände erhoben.

Eintretensdebatte

Referat GRPK-Sprecher Patrick Walder

„Als Vertreter der GRPK darf ich Ihnen das Geschäft „Genehmigung der Verordnung über das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund“ vorstellen. Das Geschäft wurde in der Unterkommission von Marcel Drescher, Andrea Kennel und meiner Person betreut. Ich möchte mich bei meiner Kollegin und meinem Kollegen der Unterkommission der GRPK für die sehr konstruktive und kollegiale Zusammenarbeit bedanken. Weiter möchte ich mich im Namen der GRPK beim Stadtrat, der Verkehrskommission sowie dem Leiter der Sicherheitsabteilung für die ebenfalls konstruktive und kompetente Klärung der offenen Fragen bedanken. Als formelle Anmerkung möchte die GRPK deponieren, dass bei Vorlagen, bei welchen Reglemente angepasst werden, in Zukunft eine Synopse sowie eine Versionierung gewünscht werden. Mit dem vorliegenden Geschäft beantragt der Stadtrat folgendes:

1. Die Verordnung über das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund wird genehmigt.
2. Die Verordnung über das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund wird mit der Erlangung der Rechtsgültigkeit in Kraft gesetzt. Der Stadtrat wird ermächtigt, die Änderungen aus einem allfälligen Rechtsmittelverfahren zu vollziehen.
3. Mitteilung Stadtrat zum Vollzug

Das Ziel des vorliegenden Antrages ist, das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund und die Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze in den Quartieren auf die aktuellen Bedürfnisse der Anwohnerschaft (Anwohnerbevorzugung) abzustimmen. Dies bedeutet, dass die öffentlichen Parkplätze primär für Einwohnerinnen und Einwohner von Dübendorf sowie für Personen, welche in unserer Stadt arbeitstätig sind, zur Verfügung stehen sollen. Leider gibt es das Phänomen, dass Auswärtige ihre Fahrzeuge in Quartieren abstellen und dann mit dem öffentlichen Verkehr die Reise an den Arbeitsplatz ausserhalb von Dübendorf oder sogar in die Ferien weiterführen. Mit dieser Verordnung soll diesem Phänomen entgegengewirkt werden. Das Ziel der Anwohnerbevorzugung soll mittels folgenden Parkraumzonen erreicht werden:

- Parkraumzone 1: Zonen mit Parkkarten oder Parkscheibe
- Parkraumzone 2: Mit Parkuhren bewirtschaftete Parkplätze

Um die Anwohnerbevorzugung erreichen zu können, wird Dübendorf in 11 Zonen unterteilt (zeigt Planbeilage). Die Details zur Verordnung konnten Sie der Aktenaufgabe entnehmen, weshalb ich nicht auf die Details sondern nur auf das Grundsätzliche eingehe. Mit der neuen Verordnung soll die frühere Nachtparkgebühr (Laternen-Gebühr) durch die neuen Parkkarten ersetzt werden. Wer als Dübendorfer in Dübendorf parkieren möchte, für den gibt es keine grossen Änderungen. Ausserhalb des Zentrums ist das Parkieren weiterhin bis zu 3 Stunden zwischen Montag und Samstag von 08.00 - 20.00 Uhr gratis. Neu ist für die Normal-Parkierer nur, dass diese ihre Ankunftszeit hinter der Frontschuttscheibe anzeigen müssen. In welchen Quartieren dies notwendig wird, wird bei Einfahrt in das Quartier signalisiert sein. Das Parkieren ausserhalb des Zentrums wird gemäss Verordnung 3 Stunden gratis sein. Die GRPK erachtet diese Lösung als sinnvoll, da mit dieser Regelung für Besucher



und für Service-Arbeiten kein zusätzlicher Aufwand entsteht. Wer länger als diese 3 Stunden parkieren möchte, der hat die Möglichkeit des Bezugs einer Tagesparkkarte resp. das Gewerbe, den Bezug einer Gewerbeparkkarte. Für Anwohnerinnen und Anwohner, welche keine private Parkmöglichkeit haben, wird es an Stelle der bereits heute bekannten Nachtparkgebühr (Laternen-Parkkarte), die Monats- oder Jahresparkkarte geben. Im Zentrum selber wird wie heute die monetäre Bewirtschaftung aufrechterhalten. Dies bedeutet, dass die effektive resp. voraussichtliche Parkzeit an den Parkautomaten bezahlt werden muss. Folgende Punkte führten in der GRPK zusätzlich zu Diskussionen, weshalb ich darauf eingehen möchte: Heute ist in gewissen Quartieren grundsätzlich auch das Parkieren ausserhalb der Parkfelder erlaubt, sofern die Verordnungen des Strassenverkehrsgesetzes eingehalten werden. Leider kann aufgrund der Umsetzung der Verordnung im Zusammenhang mit dem Strassenverkehrsgesetz noch nicht definitiv zugesichert werden, dass dies so bleibt. Die GRPK beauftragt hier jedoch zu Handen des Protokolls den Stadtrat, sich bei den zuständigen Behörden dafür einzusetzen, dass dies weiterhin möglich ist. Im Sinne des Konsenses in der GRPK, bittet die GRPK den Stadtrat, das Gebührenreglement bezüglich der Jahresparkkarte zu überarbeiten. Die GRPK regt an, dass anstelle der vorgeschlagenen Fr. 400.00 für eine Jahresparkkarte diese wie bei der heutigen Nachtparkgebühr auf Fr. 480.00 erhöht wird. Weiter bittet die GRPK den Stadtrat, die Liste mit der Bewirtschaftung der monetären Parkplätze im Zentrum nochmals kritisch zu überprüfen. Aus Sicht der GRPK gibt es praxisfremde Auflistungen, zum Beispiel die maximale Parkzeit von dem Kino Orion. Diese Hinweise erfolgen zu Protokoll, da diese Änderungs-Kompetenzen beim Stadtrat liegen. Mit Hilfe des Protokolls dieser Sitzung soll dem Stadtrat aber der Wille der GRPK und des Gemeinderats schriftlich bekannt gegeben werden. In der Detailberatung wird die GRPK zu 5 Artikeln Änderungsanträge stellen. In diesem Zusammenhang möchten wir festhalten, dass die korrekte Umsetzung der Änderungen in der Verordnung in die Aufgabe des Stadtrats fällt, was insbesondere die Anpassung des Inhaltsverzeichnisses und die korrekte Benennung der Artikel und Absätze betrifft. Die GRPK beantragt Ihnen das Eintreten auf dieses Geschäft. Besten Dank.“

Stellungnahme Mitglieder GRPK

Keine.

Stellungnahme Sicherheitsvorstand André Ingold (SVP)

„Ich danke der GRPK und der Unterkommission für die Prüfung dieses Geschäfts. Wir nehmen die von Patrick Walder genannte Anregung im Stadtrat gerne auf und werden diese prüfen. Zu den einzelnen Anträgen werde ich nachfolgend Stellung nehmen. Ich freue mich auf eine angeregte Debatte.“

Allgemeine Diskussion

Hans Baumann (SP/Grüne)

„Unsere Fraktion ist grundsätzlich für eine neue Parkplatzverordnung, welche das „wilde“ Parkieren in den Aussenquartieren erschwert. Wir haben aber zwei Kritikpunkte:

1. In der sogenannten Parkraumzone 1 ist das Parken nur noch mit einer Parkkarte oder Parkscheibe erlaubt. Im Gegensatz zu den meisten anderen Gemeinden, in welcher die Parkzeit mit Parkscheibe 1 Stunde beträgt, soll die erlaubte Parkzeit in Dübendorf 3 Stunden betragen. Das ist verwirrend, besonders für Auswärtige. Es führt aber auch nicht unbedingt zum Ziel, das wir eigentlich mit der neuen Verordnung erreichen wollen. Denn das Parken mit Parkkarte soll verhindern, dass Dauerparker wie bpsw. Pendler die Parkplätze der Anwohner besetzen. Mit einer Parkzeit von 3 Stunden wird das aber kaum verhindert. Beispiel: Jemand stellt um 8.30 Uhr das Auto auf einen Parkplatz, dann kann er bis 12 Uhr stehen bleiben (die Toleranz bei der Parkkarte beträgt max. eine halbe Stunde). In der Mittagspause stellt er den Wagen um oder fährt ins Restaurant. Dann stellt er den Wagen um 13 Uhr wieder hin und kann ihn bis um 16.30 stehen lassen. Nicht realistisch? Ich kann mich an Arbeitskollegen erinnern, die mit dem Auto zur Arbeit kamen



und sogar alle zwei Stunden aus dem Büro gingen, um die Parkuhr zu füttern! Die in der Verordnung erlaubte Parkzeit von 3 Stunden kann also Zupendler kaum davon abhalten, in der Parkplatzzone 1 einen Parkplatz zu suchen und zu besetzen. In der GRPK ist unser Antrag, die erlaubte Parkzeit mit Parkscheibe auf 1 Stunde zu beschränken leider abgelehnt worden.

- Die zweite Kritik betrifft die Gebühren in der Parkraumzone 2 mit Parkuhren: Der Stadtrat hat die Revision der Parkierungsverordnung nicht dafür verwendet, die Gebühren für die Parkuhren anzupassen: Mit einer Gratisparkzeit von 30 Minuten und einer Gebühr von 50 Rappen für die erste Stunde sind diese Gebühren sehr tief. Bei der letzten Anpassung wurden sie sogar gesenkt. So tiefe Gebühren widersprechen total dem Verkehrskonzept der Stadt, das den Langsamverkehr fördern und dem Autoverkehr den Zugang zum Zentrum erschweren will. Wir hoffen deshalb sehr, dass der Stadtrat hier demnächst einmal über die Bücher geht und diese Gebühren anpasst.

Wir sind deshalb in der Fraktion in dieser Frage gespalten. Einerseits wird die neue Parkplatzverordnung im Prinzip begrüsst, andererseits gibt es doch auch gewichtige Kritikpunkte. Wir überlassen es deshalb den Mitgliedern unserer Fraktion, wie sie diese Argumente in der Schlussabstimmung gewichten wollen.“

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen. Das Eintreten ist somit beschlossen.

Detailberatung je Artikel

Art. 1 Zweck

Keine Anträge, genehmigt.

Art. 2 Gegenstand

Die GRPK stellt zu diesem Artikel einen Änderungsantrag.

Begründung Änderungsantrag GRPK durch GRPK-Sprecher Patrick Walder

„Bei diesem Artikel geht es darum, was alles bewirtschaftet werden muss und was nicht. Mit der Formulierung des Stadtrats ist eine Abgrenzung der öffentlichen Sachen im Gemeindegebrauch und im Verwaltungsvermögen vorzunehmen. Dies bedeutet, dass diese Verordnung gemäss Stadtrat nur Bewirtschaftungen vorsieht, welche dem Gemeindegebrauch zugeordnet werden. Die GRPK ist jedoch der Meinung, dass grundsätzlich alle im Eigentum der Gemeinde stehende Strassen und Parkplätze in irgendeiner Form bewirtschaftet werden sollen, was auch bspw. Schulanlagen, Werkhöfe, Alterszentren, Sportanlagen etc. beinhaltet. Die GRPK ist der Meinung, dass mit dem Streichen der Wörter „allgemein zugänglich“ die Umsetzung logischer wird.“

Änderungsantrag GRPK zu Art. 2 Abs. 2 Gegenstand (*Änderungen gegenüber Antrag Stadtrat kursiv*)

„Als öffentlicher Grund gelten alle ~~allgemein zugänglichen~~ Strassen und Parkplätze...“

Stellungnahme Mitglieder GRPK

Keine.

Stellungnahme Sicherheitsvorstand André Ingold (SVP)

„Der Stadtrat erachtet die von der GRPK vorgeschlagene Formulierung als zu offen. Dies führt zu grossen Unklarheiten und allfälligen Problemen. Aus diesen Gründen hält der Stadtrat an seiner Formulierung fest.“

Stellungnahme Mitglieder Gemeinderat:

Keine.



Abstimmung über den Änderungsantrag der GRPK

Dem Änderungsantrag auf Änderung der Formulierung wird mit 33 zu 1 Stimmen zugestimmt.

Keine weiteren Anträge zum Art. 2 Gegenstand.

Art. 3	Geltungsbereich	Keine Anträge, genehmigt.
Art. 4	Grundsatz	Keine Anträge, genehmigt.
Art. 5	Parkraumzonen	Keine Anträge, genehmigt.
Art. 6	Kurzzeitparken	Keine Anträge, genehmigt.
Art. 7	Bewilligung für Dauerparken	Keine Anträge, genehmigt.
Art. 8	Form der Bewilligung / Parkkarten	Keine Anträge, genehmigt.
Art. 9	Inhalt der Bewilligung	Keine Anträge, genehmigt.
Art. 10	Berechtigte	Die GRPK stellt zu diesem Artikel einen Änderungsantrag.

Begründung Änderungsantrag GRPK durch GRPK-Sprecher Patrick Walder

„Die GRPK ist der Meinung, dass mit der neuen Formulierung die Umsetzung vereinfacht wird. Jede Person, welche schriftenpolizeilich in Dübendorf gemeldet ist, darf in allen Zonen Parkkarten beziehen, muss jedoch auch für alle Parkkarten die normale Gebühr entrichten. Die strengere Umsetzung mit der Einschränkung auf eine Parkzone erachtet die GRPK als überflüssig. Bei den weiteren Absätzen wird dieses Prinzip in der Logik nachvollzogen.“

Änderungsantrag GRPK zu Art. 10 Abs. 1lit. a-d Berechtigte (Änderungen gegenüber Antrag Stadtrat kursiv)

a)

„Schriftenpolizeilich gemeldete Anwohner für auf ihren Namen und ihre Adresse eingetragene leichte Motorwagen und deren Anhänger oder für zum Privatgebrauch überlassene Geschäftsfahrzeuge und deren Anhänger für die jeweils gewünschten Zonen. Für Personen mit Arbeitsort Dübendorf und für als Wochenaufenthalter gemeldete Personen gilt diese Regelung sinngemäss; Schriftenpolizeilich gemeldete Anwohner erhalten für jeden auf ihren Namen und ihre Adresse in der entsprechenden Zone eingetragenen leichten Motorwagen und deren Anhänger eine Parkierungsbewilligung für diese Zone. Für als Wochenaufenthalter gemeldete Personen gilt diese Regelung sinngemäss.“

b)

„Ortsansässige Geschäftsbetriebe für auf ihren Namen eingetragene leichte Motorwagen und deren Anhänger für die jeweils gewünschten Zonen. Als ortsansässig gilt ein Betrieb mit Sitz, Niederlassung, Zweigstelle oder Ladengeschäft in Dübendorf. In der entsprechenden Zone ansässige Geschäftsbetriebe erhalten für jeden auf ihren Namen eingetragenen leichten Motorwagen und deren Anhänger eine Parkierungsbewilligung für diese Zone. Als ortsansässig gilt ein Betrieb mit Sitz, Niederlassung, Zweigstelle oder Ladengeschäft in Dübendorf.“

c)

Car-Sharing

d) c)

„Betriebe mit Handwerker- und Servicefahrzeugen (Parkkarte Bau und Service). Die Parkkarten Bau und Service werden auf den jeweiligen Betrieb ausgestellt und gelten für alle im Einsatz stehenden



~~Betriebsfahrzeuge für alle Zonen in Dübendorf. Betriebe mit Handwerker- und Servicefahrzeugen (Parkkarte Bau und Service). Die Parkkarten Bau und Service werden auf den jeweiligen Betrieb ausgestellt und gelten für alle im Einsatz stehenden Betriebsfahrzeuge für alle Zonen in Dübendorf.~~

Stellungnahme Mitglieder GRPK

Keine.

Stellungnahme Sicherheitsvorstand André Ingold (SVP)

„Der Stadtrat ist mit dieser Änderung einverstanden.“

Stellungnahme Mitglieder Gemeinderat:

Keine.

Abstimmung über den Änderungsantrag der GRPK

Dem Änderungsantrag auf Änderung der Formulierung wird mit 37 zu 0 Stimmen zugestimmt.

Keine weiteren Anträge zum Art. 10 Berechtigte.

Art. 11 Anzahl der Parkkarten	Keine Anträge, genehmigt.
Art. 12 Verfahren / Bezug	Keine Anträge, genehmigt.
Art. 13 Dauer	Keine Anträge, genehmigt.
Art. 14 Gebühren, Verlust und/oder Änderung der Parkkarte	Keine Anträge, genehmigt
Art. 15 Gültigkeit der Parkkarte	Die GRPK stellt zu diesem Artikel einen Änderungsantrag

Begründung Änderungsantrag GRPK durch GRPK-Sprecher Patrick Walder

„Die GRPK beantragt die Wörter „und Typ“ zu streichen. Dies im Hinblick auf Fahrzeughalter mit Wechselnummern.“

Änderungsantrag GRPK zu Art. 15 Abs. 1 Gültigkeit der Parkkarte (*Änderungen gegenüber Antrag Stadtrat kursiv*)

„Die Parkkarte wird als gültig anerkannt, wenn sie gut sichtbar am Fahrzeug angebracht ist und Kontrollschildnummer ~~und Typ~~ des abgestellten...“

Stellungnahme Mitglieder GRPK

Keine.

Stellungnahme Sicherheitsvorstand André Ingold (SVP)

„Der Stadtrat ist mit dieser Streichung einverstanden.“

Stellungnahme Mitglieder Gemeinderat:

Keine.

Abstimmung über den Änderungsantrag der GRPK

Dem Änderungsantrag auf Änderung der Formulierung wird mit 37 zu 0 Stimmen zugestimmt.

Keine weiteren Anträge zum Art. 15 Gültigkeit der Parkkarte.



Art. 16 Entzug bzw. Nichterneuerung der Parkkarte	Keine Anträge, genehmigt.
Art. 17 Gebührenpflicht / Parkzeitbeschränkung	Keine Anträge, genehmigt.
Art. 18 Ausnahmeregelung für mit Parkuhren bewirtschaftete Parkplätze	Die GRPK stellt zu diesem Artikel einen Änderungsantrag

Begründung Änderungsantrag GRPK durch GRPK-Sprecher Patrick Walder

„Die GRPK ist der Meinung, dass Angestellten der Stadtverwaltung keine Sonderregelung gegenüber Angestellten von Gewerbebetrieben im Zentrum gewährleistet werden muss. Aus diesem Grund beantragt die GRPK mit der vorliegenden Änderung die Gleichbehandlung von Angestellten der Stadtverwaltung und Angestellten von Gewerbetreibenden im Zentrum von Dübendorf.“

Änderungsantrag GRPK zu Art. 18 Abs. 1 und 2 Ausnahmeregelung für mit Parkuhren bewirtschaftete Parkplätze (Änderungen gegenüber Antrag Stadtrat kursiv)

Abs. 1

„...von im Zentrum (Parkgebiet 86-01 Städtli) ansässigen Gewerbetreibende *und der Stadtverwaltung* ausgestellt werden.“

Abs. 2

~~„Für das Stadthausareal können Monats- und Jahresparkkarten für Angestellte der Stadtverwaltung ausgestellt werden.“~~

Stellungnahme Mitglieder GRPK

Keine.

Stellungnahme Sicherheitsvorstand André Ingold (SVP)

„Am 16. September 2004 hat der Stadtrat im Sinne einer Übergangsregelung den Beschluss gefasst, dass die Stadtverwaltung auf dem Leepüntplatz mit Parkkarten parkieren darf. Der Stadtrat hält ganz klar an diesem Beschluss fest und bittet den Gemeinderat, im Sinne des Antrags des Stadtrates diesen Änderungsantrag abzulehnen.“

Stellungnahme Mitglieder Gemeinderat:

Keine.

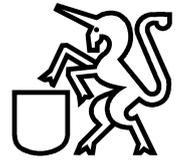
Abstimmung über den Änderungsantrag der GRPK

Dem Änderungsantrag auf Änderung der Formulierung wird mit 36 zu 0 Stimmen zugestimmt.

Keine weiteren Anträge zum Art. 18 Ausnahmeregelung für mit Parkuhren bewirtschaftete Parkplätze

Art. 19 Spezialbewilligungen	Keine Anträge, genehmigt.
Art. 20 Gemeinsame Bestimmungen	Keine Anträge, genehmigt.
Art. 21 P + R Anlagen	Die GRPK stellt zu diesem Artikel einen Änderungsantrag

Begründung Änderungsantrag GRPK durch GRPK-Sprecher Patrick Walder



„Bei Abs. 1 ist die GRPK der Meinung, dass der Bezug einer Spezialbewilligung nicht unbedingt den Besitz eines eigenen Fahrzeuges voraussetzen soll. Aus diesem Grund soll die Formulierung von „Ihres“ auf „eines“ angepasst werden. Abs. 2: Aufgrund der Änderung in Abs. 1 wird aus Sicht der GRPK der Abs. 2 überflüssig.“

Änderungsantrag GRPK zu Art. 21 Abs. 1 und 2 P + R Anlagen (Änderungen gegenüber Antrag Stadtrat kursiv)

Abs. 1

„..., eine Spezialbewilligung für das unbeschränkte Abstellen ~~ihres~~ eines Fahrzeuges...“

Abs. 2

~~„Die Bewilligung wird in Form einer P+R Karte erteilt. Sie wird auf den Inhaber des ZVV-Abonnements ausgestellt, für das auf dessen Namen und Adresse eingelöste Fahrzeug.“~~

Stellungnahme Mitglieder GRPK

Keine.

Stellungnahme Sicherheitsvorstand André Ingold (SVP)

„Der Stadtrat ist mit dem Antrag der GRPK einverstanden.“

Stellungnahme Mitglieder Gemeinderat:

Keine.

Abstimmung über den Änderungsantrag der GRPK

Dem Änderungsantrag auf Änderung der Formulierung wird mit 36 zu 0 Stimmen zugestimmt.

Keine weiteren Anträge zum Art. 21 P + R Anlagen

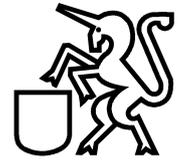
Art. 22 Vollzug	Keine Anträge, genehmigt.
Art. 23 Strafandrohung	Keine Anträge, genehmigt.
Art. 24 Übergangsbestimmungen	Keine Anträge, genehmigt.
Art. 25 Inkrafttreten	Keine Anträge, genehmigt.
Art. 26 Aufgehobene Erlasse	Keine Anträge, genehmigt.

Schlussabstimmung

Die Parkplatzverordnung wird mit Änderungen mit 32 zu 1 Stimmen genehmigt.

Beschluss

1. Die Verordnung über das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund wird mit folgenden Änderungen genehmigt:
1. Art. 2 Abs. 2 Gegenstand
„Als öffentlicher Grund gelten alle ~~allgemein zugänglichen~~ Strassen und Parkplätze...“
- Art. 10 Abs. 1 lit. a-d Berechtigte



a)

~~„Schriftenpolizeilich gemeldete Anwohner für auf ihren Namen und ihre Adresse eingetragene leichte Motorwagen und deren Anhänger oder für zum Privatgebrauch überlassene Geschäftsfahrzeuge und deren Anhänger für die jeweils gewünschten Zonen. Für Personen mit Arbeitsort Dübendorf und für als Wochenaufenthalter gemeldete Personen gilt diese Regelung sinngemäss; Schriftenpolizeilich gemeldete Anwohner erhalten für jeden auf ihren Namen und ihre Adresse in der entsprechenden Zone eingetragenen leichten Motorwagen und deren Anhänger eine Parkierungsbewilligung für diese Zone. Für als Wochenaufenthalter gemeldete Personen gilt diese Regelung sinngemäss.“~~

b)

~~„Ortsansässige Geschäftsbetriebe für auf ihren Namen eingetragene leichte Motorwagen und deren Anhänger für die jeweils gewünschten Zonen. Als ortsansässig gilt ein Betrieb mit Sitz, Niederlassung, Zweigstelle oder Ladengeschäft in Dübendorf. In der entsprechenden Zone ansässige Geschäftsbetriebe erhalten für jeden auf ihren Namen eingetragenen leichten Motorwagen und deren Anhänger eine Parkierungsbewilligung für diese Zone. Als ortsansässig gilt ein Betrieb mit Sitz, Niederlassung, Zweigstelle oder Ladengeschäft in Dübendorf.“~~

e)

~~Car-Sharing~~

e) c)

~~„Betriebe mit Handwerker- und Servicefahrzeugen (Parkkarte Bau und Service). Die Parkkarten Bau und Service werden auf den jeweiligen Betrieb ausgestellt und gelten für alle im Einsatz stehenden Betriebsfahrzeuge für alle Zonen in Dübendorf. Betriebe mit Handwerker- und Servicefahrzeugen (Parkkarte Bau und Service). Die Parkkarten Bau und Service werden auf den jeweiligen Betrieb ausgestellt und gelten für alle im Einsatz stehenden Betriebsfahrzeuge für alle Zonen in Dübendorf.“~~

Art. 15 Abs. 1 Gültigkeit der Parkkarte

~~„Die Parkkarte wird als gültig anerkannt, wenn sie gut sichtbar am Fahrzeug angebracht ist und Kontrollschildnummer *und Typ* des abgestellten...“~~

Art. 18 Abs. 1 und 2 Ausnahmeregelung für mit Parkuhren bewirtschaftete Parkplätze

Abs. 1

~~„...von im Zentrum (Parkgebiet 86-01 Städtli) ansässigen Gewerbetreibende *und der Stadtverwaltung* ausgestellt werden.“~~

~~Abs. 2~~

~~„Für das Stadthausareal können Monats- und Jahresparkkarten für Angestellte der Stadtverwaltung ausgestellt werden.“~~

Art. 21 Abs. 1 und 2 P+R Anlagen

Abs. 1

~~„... eine Spezialbewilligung für das unbeschränkte Abstellen *ihrer eines* Fahrzeuges...“~~

~~Abs. 2~~

~~„Die Bewilligung wird in Form einer P+R Karte erteilt. Sie wird auf den Inhaber des ZVV-Abonnements ausgestellt, für das auf dessen Namen und Adresse eingelöste Fahrzeug.“~~

2. Die Verordnung über das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund wird mit der Erlangung der Rechtsgültigkeit in Kraft gesetzt. Der Stadtrat wird ermächtigt, die Änderungen aus einem allfälligen Rechtsmittelverfahren zu vollziehen.
3. Mitteilung Stadtrat zum Vollzug



Die Richtigkeit bescheinigt

Beatrix Peterhans
Gemeinderatssekretärin